

## **GESETZENTWURF**

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO)

Der Landtag wolle beschließen:

### **A. Problem**

Den Kommunen kommt mit der am 20.10.2011 in Kraft getretenen Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP), Teilabschnitt Umwelt, bei der Umsetzung der Energiewende eine wesentliche Rolle zu. Mit dieser Änderung wurde die landesplanerisch festgelegte Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen aufgehoben. Die Städte und Gemeinden im Saarland nehmen seither die Planung und den Bau von Windrädern auf ihrem Gebiet selbst in die Hand.

Für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken des Saarforst Landesbetriebes soll bei den betroffenen Kommunen eine größere Akzeptanz auslöst werden, um die Flächennutzungsplanung im Sinne des Windkraftausbaus durchzuführen und die Projektvorhaben zu unterstützen. Außer den Gewerbesteuerereinnahmen haben die Kommunen bisher keinen finanziellen Anreiz, sich für die Errichtung einzusetzen, da sich die Grundstücke in Landesbesitz befinden.

### **B. Lösung**

Um die Akzeptanz der Energiewende und der Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken des SaarForst Landesbetriebes zu fördern, soll die Standort-Kommune an den Pachteinnahmen bis zu 30 v.H. beteiligt werden. Dies soll das Engagement der Kommune bei der Energiewende verstärken und ihr zudem einen finanziellen Nutzen bringen. Die Energiewende kann dadurch beschleunigt werden. Sind neben der Standort-Kommune weitere Kommunen von der Errichtung der Windenergieanlagen betroffen, so müssen sich die Kommunen gemeinsam einigen. Auch in diesem Fall soll die gesamte Beteiligung der Kommunen an den Pachteinnahmen höchstens 30 v.H. sein. Um die Kommunen an den Pachteinnahmen beteiligen zu können, wird der Rechtsrahmen entsprechend erweitert und die Landeshaushaltsordnung angepasst.

Ausgegeben: 08.05.2013

**C. Befristung**

Keine.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Die erheblich gesteigerte Akzeptanz der Kommunen kompensiert die entgangenen Pachteinnahmen des Landes, da mehr Anlagen in kürzerer Zeit errichtet werden können.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

**G e s e t z****zur Änderung der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO)****Artikel 1****Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Das Gesetz betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 556) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

"(7) Einnahmen aus Verpachtung von Grundstücken zwecks Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sollen bis zu einem Gesamtanteil von dreißig vom Hundert an die von den Anlagen betroffenen Gemeinden abgeführt werden. Sind neben der belegenen Gemeinde weitere betroffen, erfolgt die Abführung nur auf der Grundlage einer Vereinbarung der betroffenen Gemeinden."

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Im Rahmen der Energiewende soll der Saarforst Landesbetrieb geeignete Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen bereitstellen. Derzeit hat die Kommune außer den Gewerbesteuerereinnahmen keinen weiteren finanziellen Anreiz sich für die Errichtung einzusetzen.

Um die Akzeptanz der Energiewende und der Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken des SaarForst Landesbetriebs zu fördern, soll die Standort-Kommune an den Pachteinahmen von SaarForst bis zu 30 v.H. beteiligt werden. Dies soll das Engagement der Kommune bei der Energiewende verstärken und ihr zudem einen finanziellen Nutzen bringen. Die Energiewende kann dadurch beschleunigt werden. Sind neben der Standort-Kommune weitere Kommunen von der Errichtung der Windenergieanlagen betroffen, so müssen sich die Kommunen gemeinsam einigen. Auch in diesem Fall soll die gesamte Beteiligung der Kommunen an den Pachteinahmen höchstens 30 v.H. sein. Um die Kommunen an den Pachteinahmen beteiligen zu können, wird der Rechtsrahmen entsprechend erweitert und die Landeshaushaltsordnung angepasst.

Die Pachtausfälle für das Saarland werden durch die gesteigerte Akzeptanz der Kommunen kompensiert.

### **B. Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 Nummer 1**

Mit der Änderung können die Kommunen an den Pachteinahmen von SaarForst bis zu 30 Prozent beteiligt werden.